



Beschlussvorlage 2015/202	Referat	Stadtwerke
	Abteilung	Stadtwerke
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Werkausschuss	02.07.2015	öffentlich

Bestattungswesen
- Künftige Gestaltung von Urnengräbern mit Gedenkplatten -

Beschlussvorschlag:

Die Gestaltungsvorschriften für Urnenerdgräber mit Gedenkplatten bleiben unverändert. Der Verkauf der Gedenkplatten soll weiterhin ausschließlich durch die Stadtwerke Friedberg erfolgen.

Alternativ:

Der Werkausschuss schlägt dem Stadtrat eine Änderung der Gestaltungsvorschriften für Urnenerdgräber mit Gedenkplatten in § 22 der Friedhofssatzung vor. Dabei sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die Gedenkplatten werden künftig nicht mehr von den Stadtwerken bereitgestellt sondern sind von den Grabrechtsinhabern ausschließlich bei privaten Anbietern (Steinmetzen) zu erwerben.
2. Die Gedenkplatten dürfen nur aus Naturstein sein.
3. Die Größe der Gedenkplatten soll bei einem quadratischen Grundriss weiterhin einheitlich 60 cm x 60 cm betragen.
4. Die Gedenkplatten dürfen eine Höhe über Gelände von 6 cm bis 12 cm aufweisen.
5. Alle weiteren Gestaltungsvorschriften bleiben unverändert.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Auf dem Friedhof in Herrgottsruh wurde vor einigen Jahren für Urnenbestattungen eine neue Grabart eingeführt. Dabei handelt es sich um sog. Urnenerdgräber mit Gedenkplatten. Hintergrund für die Einführung dieser Grabart war, dass der Werkausschuss beschloss keine Urnenwände mehr aufzustellen und man nach Alternativen suchte, um die verschiedenen Bedürfnisse der Hinterbliebenen zu befriedigen.

Die Grabform sollte eine einfache (und günstige) Form der Urnenerdbestattung darstellen. Sie ist gedacht für Hinterbliebene, die aus welchen Gründen auch immer keine Möglichkeit zur Grabpflege haben. Um eine möglichst einheitliche Gestaltung zu erreichen wurde bestimmt, dass die Gedenkplatten von den Stadtwerken Friedberg beschafft und an die Grabrechtsinhaber abgegeben werden. Andere Gedenkplatten waren an dieser Stelle nicht zugelassen. Die Gebühr für die Gedenkplatte beträgt derzeit 175 €.

Die Grabform wird zwischenzeitlich gut angenommen. Die Grabreihe an der Nordseite des Friedhofes mit 18 Grabstellen ist zwischenzeitlich fast komplett belegt. Allerdings zeigt sich, wie man den beiliegenden Fotos entnehmen kann, dass die vom Stadtrat aufgestellten Gestaltungsvorschriften, insbesondere das Verbot, außerhalb der Gedenkplatte keine Pflanzen o.ä. anzubringen, immer mehr missachtet wird. An einer Grabstelle wurde zuletzt sogar eine Bepflanzung angebracht. Die Stadtwerke werden in Kürze die betroffenen Grabrechtsinhaber anschreiben und auf die Einhaltung der Gestaltungsvorschriften hinweisen.

Da nun also kaum noch Urnenerdgräber mit Gedenkplatte zur Verfügung stehen beabsichtigen die Stadtwerke im Feld J des Friedhofes Herrgottsruh eine neue Reihe mit solchen Gräbern zu eröffnen. Hierzu müssen allerdings neue Gedenkplatten beschafft werden.

Nun ist ein örtlicher Steinmetzbetrieb auf die Stadtwerke zugekommen und hat vorgeschlagen, dass die Gedenkplatten auch von privaten Betrieben an die jeweiligen Grabrechtsinhaber verkauft werden könne. Bei den eher kleinen Gedenkplatten könnten Grabsteine von aufgegebenen Grabstätten umgearbeitet werden, was den Rohstoffverbrauch minimieren würde. Aus Sicht der Werkleitung stehen diesem Vorschlag keine grundsätzlichen Dinge entgegen. Allerdings würde sich die Gestaltung der Grabreihen verändern, da die einzelnen Gedenkplatten sich in Material und Farbe unterscheiden werden. Auch wäre eine Änderung der Friedhofssatzung erforderlich.

Vom Werkausschuss ist nun zu entscheiden, wie weiter vorgegangen werden soll. Dabei spielen folgende Überlegungen aus Sicht der Werkleitung eine Rolle:

1. Wird auf eine einheitliche Gestaltung Wert gelegt oder können sich die Gedenkplatten in Material, Farbe und (ein wenig) Höhe unterscheiden?
2. Soll der Preis für die Gedenkplatten nach Gebührenrecht von den Stadtwerken oder vom freien Markt bestimmt werden?
3. Welche Rolle spielt der Materialeinsatz?

Sofern man sich für die Gedenkplatten von den privaten Betrieben entscheidet müsste die Friedhofssatzung entsprechend geändert werden, wobei die Gestaltungsvorschriften genauer zu formulieren sind, um das gewünschte Erscheinungsbild zu erreichen.



Ein Mix aus beiden Varianten wäre grundsätzlich möglich, wird von der Werkleitung aber nicht favorisiert. Zum einen müssten zwei getrennte Reihen eröffnet werden, um ein einheitliches bzw. gemischtes Erscheinungsbild zu erreichen („nicht drei rote Platten der Stadtwerke neben einer schwarzen privaten und dann wieder 4 rote“). Zum anderen würde eine Preiskonkurrenz zwischen den Stadtwerken und den privaten Anbietern entstehen, die wettbewerbsrechtlich schwierig und im Verhältnis zueinander auch nicht gewünscht ist.